

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008 Herausgegeben in Hildesheim am 13. Februar 2008 Nr. 7

Inhalt	Seite
29.01.2008 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2008	146
29.11.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2008	148
17.12.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2008	150
01.11.2007 - 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 08. August 2001 für den Friedhof der Ev.-luth. Peter und Paul Kirchengemeinde Rössing in Nordstemmen	152
04.02.2008 - 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	154
08.02.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Osterberg-Süd“ mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Moor-Neu“, Ortschaft Bledeln, Gemeinde Algermissen	157
08.02.2008 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Hinter der Batjerie“, Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen	158
07.02.2008 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	159
07.02.2008 - 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Holle	160
11.02.2008 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim	161

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I. NACHTRAG zur HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde ADENSTEDT für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 29. Januar 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages auf nunmehr festgesetzt EUR
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	37.000	0	417.900	454.900
die Ausgaben	0	19.000	499.000	480.000
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	67.000	0	3.700	70.700
die Ausgaben	67.000	0	3.700	70.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 46.100 € erhöht und damit auf 46.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 69.000 € um 6.000 € erhöht und damit auf 75.000 € neu festgesetzt.


§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden nicht verändert.

Sibbesse, den 29. Januar 2008


(Jakobi)
Bürgermeister




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 07.02.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.02.2008 bis 22.02.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus:

Sibbesse, den 11.02.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 29. November 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 17.353.500 EUR in der Einnahme auf 3.738.900 EUR
in der Ausgabe auf 17.353.500 EUR in der Ausgabe auf 3.738.900 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 552.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.862.400 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

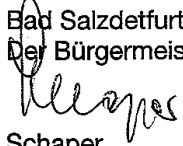
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbsteuer 370 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- a) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 7.500 EUR
 - b) im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 7.500 EUR
- im Einzelfall als unerheblich.

Bad Salzdetfurth, den 29. November 2007
Der Bürgermeister


Schaper

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 6.2.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.2.2008 bis 22.2.2008

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, 11.2.2008

Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister**

1.

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am **17.12.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	9.658.900,00 €
in den Ausgaben auf	9.658.900,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	2.417.900,00 €
in den Ausgaben auf	2.417.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtplan der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

auf	1.363.000,00 €
-----	----------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

auf	420.000,00 €
-----	--------------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf	1.400.000,00 €
-----	----------------

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v.H.

2. Gewerbesteuer

355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 17. Dezember 2007

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Witte

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 07.02.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.02.2008 bis 22.02.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8,
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 11.02.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

**2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 08. August 2001
für den Friedhof der
Ev.-luth. Peter und Paul Kirchengemeinde Rössing
in Nordstemmen**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe
(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Peter und Paul Kirchengemeinde Rössing
in Nordstemmen hat der Kirchenvorstand **am 01.11.2007** folgenden Nachtrag
beschlossen:

Es wird folgender § 6, Abschnitt I, Nr. 1 b geändert und Abschnitt VIII hinzugefügt:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

b) für Kinder bis zu 5 Jahren - einmalig für 30 Jahre - : **100,00 €**

VIII. Gebühren für Rasenmähen bei vorzeitiger Einebnung von Grabstellen:

Nach vorzeitiger Einebnung von Grabstellen ist bis zum Ende der Ruhefrist
von den Nutzungsberechtigten eine Gebühr für das Rasenmähen in Höhe von

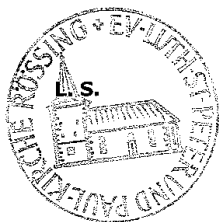
30,-- €/Jahr für Einzelgräber bis zu 4-er Grabstellen,
50,-- €/Jahr für 5-er bis zu 8-er Grabstellen und
70,-- €/Jahr für 9-er bis zu 12-er Grabstellen zu entrichten.

**§ 8
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der
öffentlichen Bekanntmachung, **frühestens am 01.01.2008** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofs-
gebührenordnung außer Kraft.

Rössing, den 01.11.2007

Der Kirchenvorstand:



G. Mallmann-O.
(Stallmann-Molkewehrum)
Vorsitzende

Fredebold Baumgarten
(Fredebold-Baumgarten)
Kirchenvorsteherin

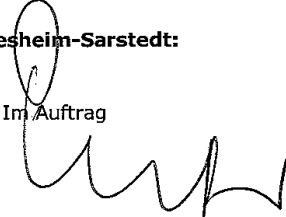
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 20.11.2007

Der Kirchenkreisvorstand Hildesheim-Sarstedt:



Im Auftrag



(Pieper)

Drs. 07/277

7. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende 7. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 23.09.1991, zuletzt geändert am 07.07.2003, beschlossen:

Artikel 1

Die lfd. Nr. 21 – Bibliothekswesen - des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt gefasst:

21.	<u>Bibliothekswesen</u>	
21.1	Benutzungsgebühren	
	Jahresgebühr für Erwachsene	20,00 €
	Vierteljahresgebühr für Erwachsene	8,00 €
	Benutzung durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und amtliche Benutzung	kostenlos
21.2	Säumnisgebühren	
21.2.1	Erwachsene je Medieneinheit und angefangene 1. - 4. Woche	1,10 €
21.2.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr je Medieneinheit und 1. - 4. Überziehungswoche	0,10 €
21.3	Mahnungen und Einziehungen	
21.3.1	Mahnung nach Überschreitung der ordentlichen Leihfrist um mehr als 4 Wochen	5,50 €
21.3.2	Einziehung nach Überschreitung der ordentlichen Leihfrist um mehr als 6 Wochen; Vollstreckungskosten zusätzlich zu den aufgelaufenen Mahngebühren	
21.4	Vormerkungen	
	Höhe der Verwaltungsgebühr entspr. d. Benachrichtigungskosten (Porto)	
21.5	Ersatzausstellung von Benutzerausweisen	
21.5.1	Erwachsene	5,50 €
21.5.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 €
21.6	Verlust oder Beschädigung maschinenlesbarer Etiketten	3,00 €
21.7	Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten je	5,50 €
	Zusätzlich sind die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu tragen	
21.8	Auswärtiger Leihverkehr	
	Gebühr je Einzelbestellung	1,00 €
	Schutzgebühr für jeden Leihschein (inkl. Benachrichtigungskosten, zusätzlich anfallende Sonderkosten für Versicherung und anderes)	1,00 €
21.9	Fotokopien	0,10 €
21.10	Nutzung der Internetplätze je angefangene 45 Minuten	1,00 €

Artikel 2

Die lfd. Nr. 22 – Archiv – des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt gefasst:

22.	Archiv	
22.1	für schriftliche Auskünfte je angefangene Viertelstunde	15,00 €
22.2	persönliche Benutzung des Stadtarchivs	
22.2.1	für 1 Tag	10,00 €
22.2.2	für 1 Woche	30,00 €
22.2.3	für die Vorlage von Archivalien, deren Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen verlangen, wird ein Zuschlag i. H. von 6,00 € je angefangenen Nutzungstag erhoben.	
	Zu 22.1 bis 22.2:	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie für Zwecke der Schul- und Berufsbildung sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
22.3	Fotoarbeiten	
22.3.1	Grundgebühr (unabhängig von der Zahl der Aufnahmen)	4,00 €
	Die Grundgebühr entfällt bei Schnellkopien, wenn die Vorlagen - soweit dieses nach der Benutzungsordnung zulässig ist - von den Benutzern selbst kopiert werden.	
22.3.2	Fotokopien und Mikrofilmkopien DIN A 4	0,50 €
	Fotokopien und Mikrofilmkopien DIN A 3	1,00 €
	Fotokopien, vom Benutzer angefertigt, soweit zulässig	
	DIN A4	0,10 €
	DIN A3	0,20 €
22.3.3	Anfertigung digitaler Reproduktionen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Archivs pro Stück	1,50 €
22.3.4	Lieferung als (Gebühren für die Anfertigung der Reproduktionen werden nach Pos. 22.3.3 gesondert in Rechnung gestellt)	
22.3.4.1	CD-ROM oder per E-Mail	1,00 €
22.3.4.2	Fotopositiv bis 9 x 12 cm	2,00 €
22.3.4.3	Fotopositiv bis 10 x 15 cm	3,00 €
22.3.4.4	Fotopositiv bis 13 x 18 cm	4,00 €
22.3.4.5	Fotopositiv bis 20 x 30 cm	5,00 €
	größere Formate auf Anfrage	
22.3.6	Zuschlag bei besonders schwierigen Aufnahmeverhältnissen und Eilaufnahmen 100 %	
22.3.7	Bei erheblichem Suchaufwand für Aufnahmevorlagen wird zusätzlich eine Gebühr gem. Tarif-Nr. 22.1 erhoben	
22.4	Genehmigungen	
22.4.1	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite bei einer Auflage bis zu	
	5.000 Exemplaren	30,00 €
	10.000 Exemplaren	50,00 €
	50.000 Exemplaren	200,00 €
	100.000 Exemplaren	300,00 €

	je angefangene weitere 100.000 Exemplare (höchstens 1.000,00 €)	150,00 €
22.4.2	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM o. ä. Medien) Gebühren wie Pos. 22.4.1	
22.4.3	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten im Internet je Archivalieneinheit	
	a) für bis zu einem Monat	40,00 €
	b) für sechs Monate	100,00 €
	c) für ein Jahr	150,00 €
22.4.4	Genehmigung zur einmaligen öffentlichen Aufführung von Filmen, Tonbändern und ähnlichen Datenträgern (je angefangene Minute)	50,00 €
22.4.5	Genehmigungen zur Wiedergabe von Film- und Tondokumenten im Fernsehen und Rundfunk	
	bei einer einmaligen Ausstrahlung eines Senders je angefangene Sendeminute	50,00 €
	mehrfachen Ausstrahlung eines Senders je angefangene Sendeminute pro Jahr	100,00 €
	einmaligen Ausstrahlung einer Sendergruppe je angefangene Sendeminute	250,00 €
	mehrfachen Ausstrahlung einer Sendergruppe je angefangene Sendeminute pro Jahr	500,00 €
22.4.6	Genehmigungen zur Wiedergabe von sonstigen Dokumenten im Fernsehen und Rundfunk bei einer	
	einmaligen Ausstrahlung eines Senders je Archivalieneinheit	25,00 €
	mehrfachen Ausstrahlung eines Senders je Archivalieneinheit pro Jahr	50,00 €
	einmaligen Ausstrahlung einer Sendergruppe je Archivalieneinheit	100,00 €
	mehrfachen Ausstrahlung einer Sendergruppe je Archivalieneinheit pro Jahr	200,00 €
22.5	Sonstige Reproduktionen	
22.5.1	Bei Filmen, Tonbändern u. ä. nichtschriftlichen Datenträgern für die Anfertigung von Kopien auf Kosten der Benutzer neben den Gebühren nach Tarif-Nr. 22.1 je Archivalieneinheit	5,00 €
22.6	Bei sonstigen Vervielfältigungen zu geschäftlichen Zwecken wird eine Lizenzgebühr in Höhe von 10 % des Verkaufspreises (bei Werbemaßnahmen u. ä. der Herstellungskosten) erhoben	

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Hildesheim, den 04.02.2008

gez. Kurt Machens

Oberbürgermeister

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 08.02.2008

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 07.02.2008 den **Bebauungsplan Nr. 9 „Am Osterberg-Süd“** mit **Aufhebung des Bauungsplanes Nr. 3 „Im Moor-Neu“** in der Ortschaft Bledeln als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

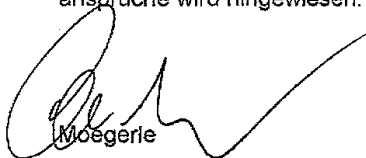
von jedermann eingesehen werden.

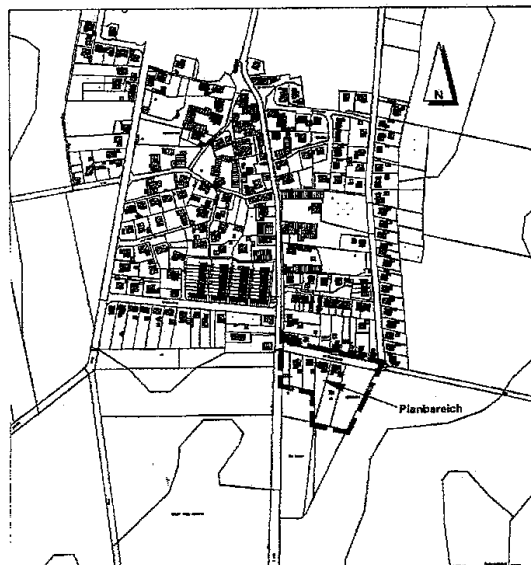
Jedermann kann über den Inhalt des Bauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle



Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 08.02.2008

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 07.02.2008 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Hinter der Batjerie“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

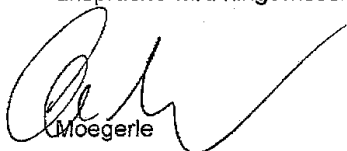
von jedermann eingesehen werden.

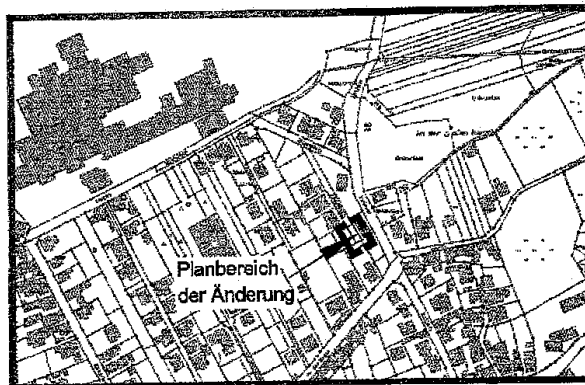
Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichnete Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle



Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Am Montag, den 18.02.2008 findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 08.11.2007;
KDS-Nr.: 51/XVI
4. Einwohnerfragestunde
5. Berichte der Verwaltung über die Hochwasserkatastrophe 2007
6. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006 und Entlastung des Landrates;
Teilhaushalt des Dezernates 2;
Vorlage Nr.: 322/XVI
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 07.02.2008

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Hartmann

5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Holle

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 07. Februar 2008 folgenden 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Holle vom 07.11.1974, zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 21.06.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den 1. Hund 40,00 €
- b) für den 2. Hund 70,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 94,00 €.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Holle, den 07.02.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Krakowski



Tagesordnung

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste (A 1)
am 19.02.2008**

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlußfähigkeit und der Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste vom 27.11.2007
KDS-Nr.: 57/XVI**
3. **Einwohnerfragestunde**
4. **Einführung der Doppik beim Landkreis Hildesheim
- Sachstandbericht der Verwaltung -**
5. **Wesentliche Produkte beim Landkreis Hildesheim**
6. **Personalentwicklungskonzept
- Vorlage-Nr.: xxx/XVI -**
7. **Neuregelung Hartz IV-Verwaltung
- Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.12.2007-**
8. **Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006 und Entlastung des Landrates
- Vorlage-Nr.: 323/XVI -**
9. **Evaluation des Auswahlverfahrens bei der Einstellung eines Auszubildenden zum Fachinformatiker
- Vorlage-Nr.: 319/XVI -**
8. **Mitteilung der Verwaltung**
9. **Anfragen**